NIEDERÖSTERREICH
Einfach erfrischend.

FAQs

ADVENT- UND WEIHNACHTSMÄRKTE

Stand: 17. November 2021

Was ist bei der Bewerbung von Adventmärkten bzw. in der Vorab-Information zu berücksichtigen?

Diesbezüglich enthält weder die Bundesverordnung (SchuMaV) noch die Landesverordnung (NÖ Maßnahmenbegleitverordnung) konkrete rechtliche Vorgaben.

Empfehlenswert ist jedenfalls:

- Hinweis auf die 2G-Pflicht für alle Besucher am Adventmarkt („Einlasskontrolle“), ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Hinweis darauf, wo und wie die 2G-Kontrollen am Markt stattfinden.
- Hinweis auf die Verpflichtung zur Kontaktdatenerhebung („Gästeregistrierung“), sofern eine voraussichtliche Verweildauer am Adventmarkt von mehr als 15 Minuten angenommen werden kann.
- Hinweis, eine FFP2-Maske auf den Adventmarkt mitzunehmen, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Hinweis auf die Maskenpflicht (FFP2) indoor, sofern der Adventmarkt in einer Kultureinrichtung abgehalten wird.
- Hinweis auf die die Maskenpflicht (FFP2) indoor, soweit eine Konsumation von Speisen oder Getränken indoor erfolgt.

Gilt die Maskenpflicht (FFP2) im Indoorbereich eines Museums während eines Adventmarkts, der umzäunt ist und outdoor sowie indoor stattfindet?

Auch wenn in einem Museum von den Besuchern ein Zutrittsnachweis erbracht wird, dann besteht indoor für diese Besucher dennoch Maskenpflicht gemäß NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 (Stand 17.11.).

Wie ist ein Verkäufer eines Marktstandes zu behandeln ist, der für den Stand eine Standgebühr zahlt, aber weder aufgrund eines Arbeitsvertrags, Werkvertrags oder freien Dienstvertrags am Adventmarkt mitarbeitet? Welche Regelungen gelten hier für Mitarbeiter (2G, 3G)? Gibt es unterschiedliche Regelungen für Innen- und Außenbereiche?

Ob 2G oder 3G hängt von der „Größe“ des Adventmarkts, genauer gesagt, von der Anzahl der vom Veranstalter erwarteten Besucher am Adventmarkt ab.

Es gilt die 3G-Regel („kleiner Adventmarkt“ mit < 250 Besuchern) bzw. die 2G-Regel („großer Adventmarkt“ mit > 250 Besuchern]) für alle Standbetreiber und Verkäufer sowie alle Mitarbeitenden an den Märkten, da es sich beim Adventmarkt um einen Arbeitsort handelt (§ 10 SchuMaV). Das Rechtsverhältnis ist nicht relevant.

Wenn kein 2G-Nachweis für Betreiber, Verkäufer oder Mitarbeiter verfügbar ist, dann reicht PCR-Test und Maske (FFP2) bei unmittelbarem Kundenkontakt aus. (§ 10 Abs. 2 SchuMaV)

Scheitert die Vorlage eines PCR-Tests an der Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung, dann reicht ausnahmsweise ein 3G-Nachweis, also ein Antigentest einer befugten Stelle (z.B. Teststraße oder Apotheke). (§ 20 Abs. 12 SchuMaV).

Innen- und Außenbereiche von Adventmärkten werden gleich geregelt.

Wie muss die Umzäunung beschaffen sein, die bei einer durchgängigen 2G-Kontrolle fast unverzichtbar ist? Muss es ein stabiler Zaun sein oder ist eine Absperrung mittels Band ausreichend? Was gilt es hier zu berücksichtigen?

Dazu enthält weder die Bundesverordnung (SchuMaV) noch die NÖ Landesverordnung konkrete Vorgaben. Eine durchgängige 2G-Kontrolle könnte auch durch die Standbetreiber erfolgen, indem nur an jene Personen (mit gekennzeichnetem Zutrittsband) verkauft bzw. ausgeschenkt wird, die sich dieses Band zuvor unter Vorweis des 2G-Nachweises beim Veranstalter (zentrale oder dezentrale Ausgabe) beschafft haben.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat) erscheint empfehlenswert, sofern mit mehr als 50 Besuchern am Adventmarkt gerechnet wird. Diesfalls besteht behördliche Meldepflicht sowie die Verpflichtung, ein Präventionskonzept auszuarbeiten (und in der Folge umzusetzen), welches von der Behörde stichprobenartig kontrolliert werden kann. Die Umzäunung sollte im Präventionskonzept beschrieben werden.

Ist die Durchführung eines Adventmarktes mit 2G (plus Contact-Tracing und Kontrollkennzeichnung mittels Band) möglich, wenn sich Outdoor höchstens 20-30 Personen und in Innenräumen (FFP2 Pflicht?) höchstens 3-4 Personen je Raum aufhalten?

2G-Pflicht gilt auch bei dieser Größenordnung, da insgesamt mehr als 25 Besucher erwartet werden (§ 13 Abs. 3 SchuMaV). Dies unabhängig, ob diese sich outdoor oder indoor aufhalten. Die Kennzeichnung der 2G-Nachweise mittels Band zwecks Kontrolle ist zulässig. Die Kontaktdatenerhebung (Contact-Tracing / Besucherregistrierung) ist für jene Besucher erforderlich, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten auf diesem Adventmarkt aufhalten werden (§ 18 SchuMaV). Eine Durchführung des Adventmarkts ist unter Einhaltung dieser Vorgaben möglich.

Sollte die Gesamtzahl der erwarteten Besucher über 50 Personen liegen, dann ist von einer meldepflichtigen Zusammenkunft auszugehen. Ein Präventionskonzept ist diesfalls auszuarbeiten und umzusetzen, ein COVID-Beauftragter ist zu bestellen.

Findet dieser Adventmarkt in einer Kultureinrichtung statt, dann gilt gem. der Landesverordnung für alle Besucher indoor Maskenpflicht (FFP2).

Wer hat die Verantwortung über Kontrolle der Zutrittsnachweise bei einem Adventmarkt, der nicht umzäunt ist und bei dem Zutrittsbänder ausgegeben werden?

Grundsätzlich hat der Veranstalter des Adventmarkts die Verantwortung für die Organisation der Ausgabe und der Kontrolle von Zutrittsbändern (2G-Nachweis auf allen Advent- und Weihnachtsmärkten) sowie die Einhaltung der COVID-Bestimmungen (Maskenpflicht in der Gastro indoor). Die Kontrollpflichten sollen lt. Tourismusministerium nicht überspannt werden, was das aber in der Praxis konkret bedeutet, wird nicht näher ausgeführt.

Man wird grundsätzlich nicht verhindern können, dass eine Person mit Zutrittsband einen Glühwein für mehrere Personen kauft (auch hier gilt seit 15.11. die 2G-Regel) und ihm/ihr diese zur Konsumation am Marktgelände zur Verfügung stellt. Für die Verabreichung und Konsumation von Speisen und Getränken im Freien gilt keine Maskenpflicht. Die stichprobenweise Kontrolle von Zutrittsbändern könnte und sollte daher auch bei konsumierenden Marktbesuchern bzw. solchen Besuchergruppen ansetzen. Derartige Kontrollen können an einen Sicherheitsdienst ausgelagert werden.

Das Thema „Haftung“ (genaugenommen: verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung) betrifft zunächst jene natürliche Person(en), die den Adventmarkt „veranstaltet/n“ bzw. als Organ (z.B. Vereinsvorstand) des Veranstalters des Adventmarkts fungiert. Diese Person(en) kann/können sich im Fall einer verhängten Verwaltungsstrafe am Sicherheitsdienst regressieren, soweit dies im Rahmen der Beauftragung des Sicherheitsdienstes rechtlich möglich bzw. vereinbart ist. Es kommt auf die Vertragsgestaltung mit dem Sicherheitsdienst an.

Ergänzend könnte der Veranstalter des Adventmarkts alle Standbetreiber verpflichten, eine Ausgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr nur an solche Personen vorzunehmen, die über ein Zutrittsband verfügen. Damit lässt sich aber nicht verhindern, dass eine Person mit Zutrittsband Speisen bzw. Getränke auch für andere Personen zwecks Verzehr erwirbt, die über kein Zutrittsband verfügen. Eine Beschränkung der Abgabemengen dürfte weder umsetzbar noch sinnvoll sein.

Unabhängig davon „haftet“ jeder Besucher für die Nichteinhaltung der Zutrittsbestimmungen (2G.-Regel), sollte eine polizeiliche Überprüfung vor Ort stattfinden und ein Konsumierender ohne Zutrittsband angetroffen werden.

Welche Regeln gelten während eines Adventmarktes in der Kirche, bei dem in der Kirche als Rahmenprogramm ein Gottesdienst mit Chor-Konzert stattfindet?

Das Rahmenprogramm in der Kirche (Gottesdienst mit Chor-Konzert) gilt nicht zur „Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung“ und darf daher von Ungeimpften/Ungenesenen nicht – auch nicht zur psychischen Erholung – besucht werden (§ 2 Abs. 1 Ziff 3. e SchuMaV).

Das Rahmenprogramm in der Kirche (Gottesdienst mit Chor-Konzert) gilt als gesonderte Zusammenkunft (§ 13 SchuMaV). Für die Besucher (ab 12 Jahren [§ 20 Abs. 7 SchuMaV]) gilt daher die 2G-Nachweispflicht (Status 17.11.), dies unter der Annahme, dass mehr als 25 Besucher daran teilnehmen. Maskenpflicht ist ab 17.11. vorgesehen (Kirche ist im gegebenen Kontext als Kultureinrichtung iSd der NÖ-Landesverordnung zu qualifizieren, vergleichbar einem Konzertsaal). Kontaktdatenerhebung ist erforderlich (§ 18 Abs. 1 SchuMaV), da von einer längeren Verweildauer von als 15 Minuten in der Kirche auszugehen sein wird.

Soweit der Adventmarkt mit der Ausgabe von Zutrittsbändern ausgestattet ist, kann die „Einlasskontrolle“ in die Kirche durch eine Kontrolle der Zutrittsbänder ersetzt werden. Die Kontrolle der Zutrittsbänder sollte allerdings lückenlos erfolgen, da aufgrund eines Chor-Konzerts (Gesangsdarbietung) mit einer erhöhten COVID-Risikolage zu rechnen ist.

Muss der COVID-Beauftragte während des Adventmarkts immer anwesend sein?

Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen (§ 1 Abs. 7 SchuMaV). Die SchuMaV fordert weder eine lückenlose Überwachung noch eine persönliche Anwesenheit des COVID-Beauftragten vor Ort.

Er kann sich daher auch vertreten lassen, sollte aber seiner Überwachungsobliegenheit vor Ort nachkommen und die Einhaltung des Präventionskonzepts – zumindest stichprobenartig – kontrollieren. Er sollte mit den örtlichen Gegebenheiten und den organisatorischen Abläufen am Markt vertraut und auch in die organisatorische die Umsetzung des Präventionskonzepts eingebunden sein.